

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2011/4/26 2008/03/0089**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2011

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

## **Norm**

UVPG 2000 §1 Abs1 Z1;

UVPG 2000 §2 Abs2;

UVPG 2000 Anh1;

VwRallg;

## **Rechtssatz**

Auch wenn man ausgehend vom allgemeinen Sprachgebrauch unter "Trasse" den Verlauf bzw die Linienführung eines Verkehrswegs versteht, ist damit noch nicht die Frage beantwortet, ob Anfangs- und Endpunkt als Teil der Trasse anzusehen sind; der Wortlaut ist jedenfalls offen dafür, Anfangs- und Endpunkt einer Trasse als Teil derselben anzusehen. Vor dem Hintergrund des in § 1 Abs 1 Z 1 UVPG 2000 festgelegten Ziels der Umweltverträglichkeitsprüfung (Feststellung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die in lit a bis d festgelegten Schutzgüter) und des in § 2 Abs 2 UVPG 2000 definierten Vorhabensbegriffs (Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen) ist es erforderlich, die Auswirkungen eines Vorhabens in all seinen Teilen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang kann der Behörde nicht mit Erfolg entgegen getreten werden, wenn sie die Stationsgebäude mit einbezieht und dabei den funktionalen Zusammenhang zwischen Berg- und Talstation und den sie verbindenden Teilen der Seilbahn hervorhebt, zumal der Betrieb einer Seilbahn die Anlage in ihrer Gesamtheit, nicht bloß von Teilen davon, erfordert.

## **Schlagworte**

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2011:2008030089.X02

## **Im RIS seit**

30.05.2011

## **Zuletzt aktualisiert am**

09.01.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)